

Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

für die
Gemeinde Roggentin



**Beschlüsse im öffentlichen Teil der
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Ge-
meinde Roggentin**

Sitzungstermin:	Montag, 15.06.2020
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:18 Uhr
Ort, Raum:	Informatik Center Roggentin, Roggentin

Protokoll:

Zu 1	Begrüßung durch den Bürgermeister
-------------	--

Zu 2	Einwohnerfragestunde
-------------	-----------------------------

Zu 3	Feststellung der Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, Anwesenheit)
-------------	--

Zu 4	Änderungsanträge zur Tagesordnung
-------------	--

Zu 5	Billigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.05.2020 öffentlich
-------------	--

Zu 6	Beschlusskontrolle
-------------	---------------------------

Zu 7	Informationen des Bürgermeisters
-------------	---

Zu 8	Abschluss Städtebaulicher Vertrag für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Kösterbeck – Am Wald“ der Gemeinde Roggentin
-------------	--

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 15. Juni 2020, mit dem Grundstückseigentümer und dem Planungsbüro einen städtebaulichen Vertrag vorzubereiten. Der Bürgermeister und einer seiner Stellvertreter werden bevollmächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen und zu siegeln.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

GV/04/01/2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 12 davon anwesend: 11
Ja - Stimmen: 11 Nein - Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung: Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen. Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigelegt.

Zu 9	Lärmschutzeinrichtung östlich der BAB 19 in Höhe der Ortslage Roggentin - Variantenenermittlung zur Dimensionierung
-------------	--

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 15.06.2020, dass die Ermittlung von Varianten zur Dimensionierung einer aktiven Lärmschutzeinrichtung einschl. deren

Kosten beauftrag werden soll.

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Auftrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

GV/04/02/2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 12 davon anwesend: 11
Ja - Stimmen: 11 Nein - Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

***Bemerkung:** Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:*

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen.
Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigelegt.

Zu 9.1	Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet zwischen Roggentin und Neu Roggentin
---------------	---

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in Ihrer Sitzung am 15.06.2020 folgende Punkte:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich beschließt die Gemeinde Roggentin die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet zwischen Roggentin und Neu Roggentin im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.
2. Ziel des Änderungsverfahrens ist eine geringfügige Reduzierung der festgesetzten Verkehrsfläche der Planstraße C zugunsten einer resultierenden Ausdehnung des Gewerbegebietes einschließlich der bestehenden Baugrenze, ohne dass die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplans damit berührt werden.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB findet gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht statt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.
4. Der Beschluss zur Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Gebiet zwischen Roggentin und Neu Roggentin im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

GV/04/03/2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter: 12 davon anwesend: 11
Ja - Stimmen: 11 Nein - Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

***Bemerkung:** Auf Grund des § 24 Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:*

Auf die Vorlage, welche allen Gremiumsmitgliedern zugegangen ist, wird verwiesen.

Sie ist Bestandteil der Niederschrift und der Urschrift als Anlage beigefügt.